<u>Die Immunität von Staatsunternehmen im zivilrechtlichen Erkenntnisund Vollstreckungsverfahren</u>

Bearbeitet von Julia Pullen

1. Auflage 2012. Buch. 306 S. Hardcover ISBN 978 3 631 63846 0 Format (B x L): 14,8 x 21 cm Gewicht: 510 g

Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht allgemein, Gesamtdarstellungen > Internationales Zivilprozessrecht, Schiedsverfahrensrecht

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



Kölner Schriften zu Recht und Staat

Band 50

Julia Pullen

Die Immunität von Staatsunternehmen im zivilrechtlichen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren

LESEPROBE

PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

A.) Einleitung

I.) Einführung in die Problematik

Zur Wahrung einer modernen, rechtsstaatlichen Staatsform ist es unerlässlich, dass die Staaten einen effektiven Rechtsschutz garantieren.¹ Das gilt sowohl in Bezug auf Akte der vollziehenden Gewalt als auch in Bezug auf zivilrechtliche Streitigkeiten² – der Staat muss dem Rechtssuchenden einen Zugang zu seinen Gerichten gewährleisten und sicherstellen, dass sein Ansinnen umfassend geprüft wird.

Diese Rechtsschutzgarantie stößt jedoch an ihre Grenzen, wenn ein fremder Staat oder dessen Organe Gegner dieser Klagebegehren sind. Bei solchen Klagen handelt es sich meist um Routinesachverhalte, um unspektakuläre Zahlungsklagen aus nicht erfüllten Verträgen.

Daneben kommt es aber auch immer wieder zu Fällen, die weit über die juristischen Fachkreise hinaus zum Teil heftige Diskussionen auslösen. Solche Klagen haben das Ziel, zumindest einen finanziellen Ausgleich für durch den fremden Staat erlittenes Unrecht zu erstreiten. Bekannt geworden sind beispielsweise der sog. Distomo Fall,³ in dem die Bundesrepublik Deutschland wegen völkerrechtswidriger Handlungen im zweiten Weltkrieg verklagt wurde, oder der sog. Sedelmayer-Fall,⁴ in dem es um Ersatz für eine möglicherweise rechtswidrige Enteignung durch den russischen Staat ging. In solchen Fällen ist es gängige Verteidigungsstrategie der beklagten Staaten, sich auf den Grundsatz der Staatenimmunität zu berufen, um damit das Verfahren schon auf der Ebene der Zulässigkeit der Klage abzuwehren und sich damit jedweder Inanspruchnahme zu entziehen. Dieser traditionelle völkerrechtliche Grundsatz dient dazu, die staatliche Souveränität zu schützen: Weil die Staaten als grundsätzlich gleich angesehen werden, soll kein Staat über einen anderen richten.

So die Rspr. des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 88, 118 (123), BVerfGE 96, 27(39f).

Beschluss des BVerfG vom 30.4.2003, 1 PBvU 1/02 Rn. 16, BVerfG NJW 2003, 1924; GRZESZICK in MAUNZ/DÜRIG, Band III Art. 20 GG VII Rn. 133.

³ Siehe dazu etwa http://www.welt.de/politik/ausland/article12140825/Westerwelleempoert-ueber-griechische-Klage.html. (Artikel vom 13.1.2011)

⁴ Siehe dazu etwa http://www.sueddeutsche.de/politik/russland-streit-um-immobilienein-mann-gegen-die-supermacht-1.1016545 (Artikel vom 27.10.2010).

Dies wäre aber der Fall, wenn die Gerichte des einen Staates das Verhalten eines anderen Staates bzw. seiner Organe und Einrichtungen gerichtlich beurteilen oder Vollstreckungsmaßnahmen anordnen.

Im Laufe der Zeit hat sich dieser Immunitätsgrundsatz kontinuierlich weiterentwickelt - er gilt heute überwiegend nur noch in restriktiver Form.

Auch die Welt hat sich in den vergangenen Jahren erheblich verändert: Es entstand eine zunehmende weltweite Vernetzung in den Bereichen der Wirtschaft und der Finanzen und damit einhergehend ein entsprechender internationaler Rechtsverkehr.

Für die Staaten stellt sich dabei die Herausforderung, auf die aktuellen Entwicklungen jeweils angemessen zu reagieren und sich den neuen Bedingungen anzupassen. Das traditionelle, staatliche Aufgabenspektrum befindet sich folglich in einem Wandel. Ein wesentlicher Teil bei diesen Entwicklungen ist der Schritt raus aus dem Bereich der traditionellen staatlichen Kernaufgaben und hin zu neuen Aufgaben. Veränderungen treten aber auch in der Art und Weise ihrer Wahrnehmung ein. Aufgaben, die bislang dem Staat zugeschrieben wurden, werden heute nicht mehr nur von klassischen, staatlichen Stellen ausgeführt, sondern auch durch private Einrichtungen oder internationale Institutionen. Daneben gründen Staaten neue Unternehmen oder beteiligen sich an ihnen. Sie nutzen diese Einrichtungen als schlichte Einkommensquellen oder übertragen ihnen Staatsaufgaben und profitieren von den flexibleren Handlungsmöglichkeiten.

Solche Staatsunternehmen sind also in vielerlei Hinsicht aktiv, sie nehmen wirtschaftliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aufgaben wahr – auch außerhalb der Staatsgrenzen.

Kommt es dabei zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, besteht die Gefahr, dass Staatsunternehmen vor den Gerichten fremder Staaten verklagt werden und dass im Zuge dessen in ihr Auslandsvermögen vollstreckt werden soll.

In diesen Fällen wird dann die Frage aufgeworfen, ob auch für solche Staatsunternehmen das Immunitätsprivileg gilt und damit das Verfahren abgewendet werden kann. Die Wahl dieser oft privatrechtlichen Organisationsstrukturen und die Übertragung bestimmter Tätigkeiten von unmittelbar staatlichen Stellen auf diese Einrichtungen könnten die Annahme begründen, dass in diesen Konstellationen das Privileg der Immunität nicht mehr sachgerecht ist - dies insbesondere dann, wenn durch die Unternehmenstätigkeit elementare Menschenrechte verletzt werden.

Zur Lösung dieser Frage sind die Vorgaben des Völkerrechts zu untersuchen. Analysiert man dieses, so stößt man auf gut ausgearbeitete völkerrechtliche Vereinbarungen und dabei dann auf eine paradoxe Situation: Es fällt auf, dass die Staaten zwar durchgängig an der Ausarbeitung völkerrechtlicher Vereinbarungen zu Immunitätsfragen über lange Zeit und mit viel Engagement konstruktiv mitarbeiten. Sind diese dann aber bis zum letzten Punkt ausgehandelt und die Inhalte einverständlich abgestimmt, werden diese Regelungen nur noch vereinzelt von den Staaten unterzeichnet und ratifiziert.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist daher eine Aufarbeitung und Analyse dieser Situation; dies zunächst im Hinblick auf das Erkenntnisverfahren, welches dazu dient, den für Vollstreckungsmaßnahmen notwendigen Titel zu erstreiten. Ein solcher Titel mag für den Beklagten durchaus ein Problem darstellen, sei es unter politischen oder juristischen Aspekten. Ein konkreter Nachteil, also ein sichtbarer und spürbarer Eingriff in seine Vermögenswerte, entsteht aber erst, wenn der Titelinhaber ein Vollstreckungsverfahren einleitet. Aus diesem Grund ist es erforderlich, auch die Besonderheiten der Immunitätsproblematik in diesem Verfahren zu untersuchen.

Auf diesen Untersuchungen aufbauend liegt das Ziel der vorliegenden Arbeit in der Entwicklung eines entsprechenden, zukunftsorientierten Lösungsvorschlages.

II.) Gang der Untersuchung

Einführend wird dazu zunächst das Recht der allgemeinen Staatenimmunität dargestellt, da die weiteren Ausführungen im Wesentlichen darauf aufbauen.⁵ Bevor die Immunität von Staatsunternehmen im Einzelnen untersucht wird, erfolgt sodann eine Auseinandersetzung mit dem Begriff des Staatsunternehmens.⁶ Zu klären ist, welche Kriterien ein Unternehmen bzw. eine staatliche Einrichtung erfüllen muss, um als Staatsunternehmen angesehen werden zu können.

Es folgt eine Bestandsaufnahme der aktuellen Rechtslage zur Immunität von Staatsunternehmen – dies zunächst für den Bereich des Erkenntnisverfahrens. Dazu werden die Texte der Immunitätsübereinkommen sowie die Praxis verschiedener Staaten vorwiegend anhand von nationalen Immunitätsgesetzen

⁵ Siehe Kapitel B.).

⁶ Siehe Kapitel C, I.).

und Rechtsprechung ausgewertet.⁷ Der Hauptteil der Arbeit behandelt dann das für die Immunitätsproblematik zentrale Kriterium 'hoheitlich'.⁸ Bei der Untersuchung der Frage, ob das Völkerrecht für die Bestimmung dieses Merkmals Vorgaben bereithält, wurde neben einer bestehenden regionalen Rechtspraxis eine neue Tendenz festgestellt. Weil diese nach hier vertretener Auffassung inhaltlich vorzugswürdig ist und das Potenzial hat, sich langfristig durchzusetzen, wird dafür ein Konkretisierungsvorschlag erarbeitet, der die praktische Durchsetzung dieser Tendenz erleichtern und unterstützen soll.

Es folgt eine Aufarbeitung der Vollstreckungsimmunität von Staatsunternehmen mit anschließender Übertragung des Konkretisierungsvorschlages auch auf diese Ebene des Immunitätsrechts.⁹

Abschließend wird untersucht, ob an den erarbeiteten Regeln über die Immunität von Staatsunternehmen auch im Falle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen festzuhalten ist. 10

⁷ Siehe Kapitel C, II.).

⁸ Siehe Kapitel C, III. und IV).

⁹ Siehe Kapitel C, V. und VI.).

¹⁰ Siehe Kapitel D.).